

sem Bereich die Gesetzgebung möglichst rasch an die Hand zu nehmen. In der Wirtschaft herrscht nämlich eine ganze Reihe von Unsicherheiten, vor allem auch über die Frage, in welchem Zeitpunkt man überhaupt die vorbereiteten Massnahmen vollziehen darf. Vorbereiten muss man auch hier im tiefen Frieden. Ich bitte daher den Herrn Bundespräsidenten, dieses Votum wohlwollend anzuhören und seinen Inhalt zu würdigen.

Bundespräsident **Honegger**: Alles, was Sie mir hier mitgeben, nehme ich selbstverständlich sehr ernst, und ich werde dafür sorgen, dass diese Gesetzgebung jetzt vorange-trieben wird.

Angenommen – Adopté

Art. 61

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Gesetzentwurfes 30 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

82.029

**Bezirksanwaltschaft Zürich.
Gesuch um Aufhebung der Immunität von
Nationalrat Leuenberger**

**Procureur du district de Zurich.
Requête tendant à obtenir la levée de l'immunité
de M. Leuenberger, conseiller national**

Bericht der Petitions- und Gewährleistungskommission vom 28. Mai 1982 («Amtliches Bulletin» NR, 1982, Sommersession)

Rapport de la Commission des pétitions et de l'examen des constitutions cantonales («Bulletin officiel» CN, 1982, session d'été)

Beschluss des Nationalrates vom 23. Juni 1982

Décision du Conseil national du 23 juin 1982

Antrag der Petitionskommission

Die Kommission beantragt

- a. auf das Gesuch der Bezirksanwaltschaft Zürich einzutreten;
- b. die Immunität von Nationalrat Moritz Leuenberger nicht aufzuheben.

Proposition de la commission des pétitions

La commission propose

- a. d'entrer en matière sur la requête du procureur du district de Zurich;
- b. de ne pas lever l'immunité du conseiller national Moritz Leuenberger.

Arnold, Berichterstatter: Ihre Petitionskommission hat dem Antrag und den schriftlichen Unterlagen betreffend die parlamentarische Immunität von Herrn Nationalrat Leuenberger, die alle Ratsmitglieder erhalten haben und die ich als bekannt voraussetzen darf, einige Bemerkungen anzufügen.

Das Delikt, das die Bezirksanwaltschaft Zürich Herrn Nationalrat Leuenberger vorwirft, nämlich Ungehorsam gegen eine amtliche Verfügung, begangen durch Zeugnisverweigerung, wird morgen, am 25. Juni, verjähren.

Der Nationalrat hat gestern Beschluss gefasst. Ihre Petitionskommission ist unmittelbar nachher zusammengetreten. Sie legt Wert darauf, dass das Parlament vor Eintritt der Verjährung, also noch am heutigen Tag, zur Frage der Immunität abschliessend Stellung nimmt. Eine Verabschiedung dieses Geschäftes ist aber nur möglich, wenn der Ständerat keine Differenz zum Nationalrat schafft, sondern sich dessen Meinung anschliesst.

Weil Herr Leuenberger nicht unserer Kammer, sondern dem Nationalrat angehört, kommt die Priorität in dieser Sache gemäss Verantwortlichkeitsgesetz dem Nationalrat zu. Ihre Kommission neigt zur Ansicht, dem Erstrat in solchen Fällen nicht nur eine zeitliche Priorität zuzugestehen, sondern dem Urteil über einen Kollegen des eigenen Rates besonderes Gewicht zu geben, ohne dass jedoch die freie Entscheidung des Zweitrates beschränkt werden soll. Diese verfahrensmässigen Überlegungen sprechen für eine Zustimmung zum Nationalrat.

Wenn also der Ständerat als Erstrat über ein Mitglied des eigenen Rates zu befinden hätte, würde er wahrscheinlich den Problemen dieses Falles gründlich nachgehen. Nach Ansicht Ihrer Kommission würde er möglicherweise anders, nämlich auf Nichteintreten entscheiden. Der Nationalrat hat die Kernfrage, nämlich ob die Zeugnisverweigerung von Herrn Nationalrat Leuenberger sich auf dessen amtliche Tätigkeit oder Stellung bezieht, bejaht. Ihre Kommission musste den Akten jedoch entnehmen, dass Herr Leuenberger selber im Laufe seiner Auseinandersetzungen mit den Zürcher Behörden nicht konsequent diesen Standpunkt einnahm, sondern wiederholt von einem Anwaltsmandat sprach. In der nationalrätlichen Kommission herrschte aber offenbar die Meinung vor, dass bei Anwälten und anderen Berufen die Grenze zwischen Beruf und politischem Mandat fließend sei.

Die Anwälte in Ihrer Petitionskommission neigen aber eher zur Ansicht, dass das Anwaltsmandat an ganz bestimmten Kriterien, wie Bindung an den Auftrag, Sorgfaltspflicht, Honorar erkennbar sei und sich von den politischen Informationen, wie sie dem Parlamentarier häufig zugetragen werden, deutlich unterscheide.

Wie eingangs angedeutet, hat Ihre Kommission aber darauf verzichtet, neue Abklärungen in dieser Richtung vorzunehmen.

Herr Leuenberger hat bei der Anhörung vor unserer Kommission – die das Gesetz vorschreibt – bekräftigt, dass ihm die betreffenden Informationen als Parlamentarier und nicht als Anwalt zugekommen seien. In Übereinstimmung mit dem Nationalrat beantragt Ihnen die Petitionskommission, zwischen der Zeugnisverweigerung von Herrn Leuenberger und seiner amtlichen Stellung als Parlamentarier sei ein Zusammenhang anzunehmen, die parlamentarische Immunität sei nicht aufzuheben und damit ein Strafverfahren gegen Herrn Leuenberger in dieser Sache nicht zuzulassen. Der Beschluss der eidgenössischen Räte in dieser Sache kommt unter Zeitdruck zustande und kann wohl in künftigen ähnlichen Fällen nur mit Vorsicht als Präjudiz angerufen werden. Man möchte eher beifügen: Das Problem der parlamentarischen Immunität ganz allgemein bedarf noch weiterer dauernder Klärung.

Angenommen – Adopté

**Bezirksanwaltschaft Zürich. Gesuch um Aufhebung der Immunität von Nationalrat
Leuenberger**

**Procureur du district de Zurich. Requête tendant à obtenir la levée de l'immunité de M.
Leuenberger, conseiller national**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1982
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	12
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	82.029
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.06.1982 - 08:00
Date	
Data	
Seite	376-376
Page	
Pagina	
Ref. No	20 010 718

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.